

Der Mittelrhein im 18. Jahrhundert

Vortrag von Dir. LHAK Prof. Dr. Heinz-Günther Borck am 12. 10. 2003

Wenn wir heute vom **Mittelrhein** sprechen, dann denken wir vorzugsweise an den **Raum von der Binger bis zur Lahnsteiner Pforte, also die Kulturlandschaft, die im Wesentlichen der naturräumlichen Einheit des oberen Mittelrheintals** entspricht.

Geschichtlich betrachtet ist dies aber nur ein Teil jener Region, die man früher als „Mittelrhein“ ansehen konnte. Ein Blick auf eine historische Karte zeigt, dass man für die **Neuzeit vom Niederrhein - dem Raum des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises - und vom Oberrhein - dem Raum des oberrheinischen Reichskreises - sprechen konnte; die Mittelrheinregion gehörte damals zum Bereich des kurrheinischen Reichskreises**, dessen wichtigste Reichsstände die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier sowie als vierter Kurfürst der Pfalzgraf bei Rhein sind. Sieht man von der etwas abseitigen Lage der Pfalz ab, so reicht daher der Mittelrheinraum des 18. Jahrhunderts wenigstens von Speyer und Mainz bis hin zur Residenz des Kurfürstentums Köln, nach Bonn, und mit diesem Raum gilt es sich nun zu befassen.

Karte

Wer sich das Schicksal der **mittelrheinischen Lande im 18. Jahrhundert vergegenwärtigen** will, muss **erneut einen Blick auf die Landkarte** werfen. Er wird alsdann sofort erkennen, dass hier **kein Raum für weitgreifende Wirtschafts- und Territorialpolitik vorhanden war; vielmehr spiegelt sich die Zersplitterung und Zerrissenheit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation** in auffallender und unübersehbarer Weise in der territorialen Gestaltung dieses Raumes wieder.

An **größeren Territorien gab es am Ende des Jahrhunderts nur das Kurfürstentum Pfalz(-Simmern), zu dem Bacharach und Kaub am Rhein gehörten, das Kurfürstentum Trier mit seiner Hauptstadt Koblenz und dem Bopparder Bereich, das Kurfürstentum Mainz mit Mainz selbst, aber auch Rüdesheim und Bingen und die Grafschaft Wied-Neuwied mit dem in diesem Jahr 350. Geburtstag feiernden Neuwied, schließlich das Kurfürstentum Köln, das weit in die Eifel bis Nürburg und fast vor die Tore von Ulmen in das Nachbargebiet der Grafen von Löwenstein-Wertheim, die alte Grafschaft Virneburg, reichte.**

Karte

Es reicht dieser **Blick auf die Karte, um zu verstehen, warum die ganze Region im 17. Jahrhundert so beliebtes Aufmarschgebiet bei militärischen Auseinandersetzungen war.**

Hier in den Rheinlanden nämlich wurden die weltpolitischen Gegensätze zwischen Frankreich einerseits, dem Reich, insbesondere Habsburg und den Niederlanden andererseits ausgetragen.¹

Im Frieden von Nimwegen 1679 waren große Teile des südlichen Rheinlandes französisch geworden. Dann war es vor allem die 1680 einsetzende Reunionspolitik Ludwig XIV., dessen Reunionskammern alte, z. T. schon im Dunkel des Vergessens versunkene Lehensbindungen in moderne staatsrechtliche Hoheitsansprüche umzudeuten versuchten, die ihren ersten Höhepunkt in der **Annexion der Reichsstadt Straßburg 1681 fand. Sie führte zum Verschieben der französischen Staatsgrenze tief in das Reichsgebiet hinein, und der Regensburger Stillstand 1684 sicherte Ludwig XIV. zunächst Ruhe bei der praktischen Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen.**

Karte

Als 1685 die pfalz-simmernsche Linie ausstarb und der katholische Zweig Neuburg sie beerbte, nahm Ludwig XIV. die eigentlich nur privatrechtlichen Erbansprüche seiner Schwägerin Liselotte von der Pfalz für weitere öffentlichrechtliche Annexionswünsche in Anspruch.

Das Nein Kaiser Leopold I. zu der von Frankreich gewünschten Bestätigung des Straßburger Bischofs Wilhelm von Fürstenberg, der im Kölner Domkapitel keine Stimmenmehrheit erhalten hatte, führte im September 1688 zu einem neuen Krieg, in dem französische Truppen in Köln standen und im Oktober auch Koblenz beschossen wurde. Die zwischen dem Kaiser, Spanien, Holland und England gebildete Allianz gegen Frankreich jedoch, die im Februar 1689 einen Reichskrieg zuwege brachte, zwang die **französischen Truppen zu defensiver Kriegsführung; eine Politik der verbrannten Erde zerstörte zahlreiche rheinische Städte, darunter Wittlich und Cochem, Mayen, Simmern, Bacharach, Oberwesel, Andernach, Ahrweiler und Münstereifel. Den 31.5.1689, an dem Oppenheim, Bingen, Worms und Speyer eingeäschert wurden, hat Max Braubach als Tiefpunkt der rheinischen Geschichte bezeichnet.**

Als die Verbündeten im September 1690 die kölnische Residenz Bonn zurückeroberten konnten, wurde der bayerische Wittelsbacher Josef Clemens (1688-1723) dort als Kurfürst eingesetzt. Der Krieg schleppte sich über mehrere Jahre hin, Stadt und Oberstift Trier waren besetzt, die kurfürstliche Regierung weitgehend zum Erliegen gekommen. Erst mit dem Frieden von Rijswijk 1697

¹ Zur allgemeinen Geschichte vgl. Wilhelm Janssen, Kleine Rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997, S. 212ff. (für das „Alte Regiment“) mit weit. Lit. Guter Überblick auch bei Claudia Euskirchen, Von der Reformation bis zum Ende der Feudalzeit (1520-1794) in: Christian Schüler-Beigang (Bearb. i. A. Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz), Das Rheintal von Bingen und Rudesheim bis Koblenz. Eine europäische Kulturlandschaft, Bd. 1, Mainz 2001, S. 112ff.

schien die Periode der früher in unseren deutschen Geschichtsbüchern so genannten „Raubkriege“ Ludwig XIV. ihr Ende gefunden zu haben.

Der am **30. Oktober 1697 geschlossene Friede von Rijswijk**² war nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen und vergeblichem Friedenshoffen von der geschundenen Bevölkerung sehulich erwartet worden. In dem Friedensschluss³ heißt es, und dies schien allseits erwartetes Programm: **„Nachdem einige Jahre her zwischen dem durchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopolden, erwählten römischen Kaiser ... und dem Heiligen Römischen Reich einesteils, und dann dem durchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig XIV., dem allerchristlichsten König in Frankreich und Nawarren, andernteils, schon von etlichen Jahren her ein grausam verderblicher Krieg mit vieler Christen Blutvergießung und Verheerung vieler Länder und Städte geführet worden, seine kaiserliche Majestät und allerchristlichste königliche Majestät aber sich ernstlich sich zu Gemüt genommen, diesem zu der Christenheit Schaden sich täglich mehrenden Übel abzuhelfen, ...“**(kam endlich durch schwedische Vermittlung der Friede zustande.)

Artikel 1: **„Soll zwischen ihro kaiserlicher Majestät und dero Nachfolgern, dem ganzen römischen Reich, dero Reich und Erblanden, Klienten und Untertanen in einem, und seiner allerchristlichsten Majestät, dero Nachfolgern, Klienten und Untertanen andernteils ein christlicher, allgemeiner, ewiger Friede und wahre Freundschaft sein, und derselbe so aufrichtig gehalten und gehandhabet werden, daß kein Teil zu des anderen Schaden und Nachteil, es sei unter was Schein und Vorwand es immer wolle, etwas unternehme, oder denen, die dergleichen unternehmen und Schaden tun wollen, Hilfe leiste, es mag Namen haben, wie es wolle: so soll auch kein Teil des anderen rebellieren oder ungehorsame Untertanen unter einigem Vorwand aufnehmen, schützen, und denselben helfen, sondern vielmehr eines des anderen Nutzen, Ehre und Aufnehmen ernstlich befördern, daran nicht hindern, sondern abgetan und vernichtet sein sollen alle im Gegenteil getane Zusagen, Traktaten und Bündnisse, wie selbe auch gemachet, oder hinkünftig mögen gemachet werden.“**

Nach allgemeiner Amnestie⁴ wurden als Friedensgrundlagen der Westfälische Friede von 1648 und der Nymwegische Friede von 1679⁵ festgelegt und gegenseitig anerkannt. Als eine der Kernregelungen des Friedensvertrages ist Artikel 4

² Alte Schreibweise Ryßwick.

³ Abgedruckt bei Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichsarchiv, Pars Generalis Teil 1, Leipzig 1713, S. 1069f.

⁴ Artikel 2.

⁵ Teutsches Reichsarchiv Bd. 1, S. 1034f.

anzusehen, der unter Beibehaltung des römisch-katholischen Religionsstandes in den abgetretenen Orten die von den Reunionskammern in Metz und Breisach getroffenen Entscheidungen wieder aufhebt. An erster Stelle war aus unserer Gegend der Kurfürst zu Trier, auch in seiner Eigenschaft als Bischof zu Speyer, betroffen⁶, dem die Stadt Trier ohne weitere Demolierungen oder Gebäudezerstörungen, gleich, ob im staatlichen oder privaten Eigentum, wieder eingeräumt werden sollte, dies auch einschließlich aller Geschütze. Die Aufhebung aller durch Reunionsbeschlüsse eingetretenen Verluste wird der trierischen und speyerischen Kirche ausdrücklich zugesichert. Privatrechtliche Nutzungen sollten sofort wieder gestattet, Geiseln ohne Verzug und Geld befreit und die Kommerzien, also Handel und Wandel wieder aufgerichtet werden⁷.

Gesiegelt wurde dieses Dokument von den Vertretern des Kaisers, des französischen Königs und der Reichstagsdeputation.

Gleichwohl war die Freude über den Friedensschluss nur von kurzer Dauer, denn der 1701 einsetzende und bis 1713/14 geführte **spanische Erbfolgekrieg** sah wieder den Kölner Kurfürsten im Bündnis mit Frankreich, **weil Josef Clemens und sein Kanzler Karg von Bebenburg gegenüber den Landständen, obgleich durch Wahlkapitulation gebunden, höhere Steuern durchsetzen wollten und angesichts ständischen Widerstandes französische Subsidien erhofften.** Indes ging die Rechnung nicht auf; im Mai 1703 wurde die Hauptstadt Bonn besetzt, der Kurfürst floh nach Namur und wurde gemeinsam mit seinem Bruder Max-Emmanuel, dem bayerischen Kurfürsten, in die Acht getan. Zwischen 1703 und 1715 regierte in Köln mit kaiserlicher Approbation entsprechend der Erblandesvereinigung von 1563 das Domkapitel. Zwar konnte der Kurfürst nach dem Rastatter Frieden zurückkehren, doch machte die auf Wunsch der Holländer **erfolgte Entfestigung Bonns das Kurfürstentum inskünftig als militärischen Bundesgenossen uninteressant.**

Karte

Dieser allgemeine politische Bedeutungsschwund traf auch die anderen beiden geistlichen Kurhöfe am Rhein. In Trier wurde 1716 (bis 1729) der dritte Bruder Karl-Philipps von Pfalz-Neuburg, der die Residenz des Herzogtums Jülich-Berg von Düsseldorf nach Mannheim an den oberen Mittelrhein verlegt hatte, Franz-Ludwig, Erzbischof, in Mainz regierte 1695-1725 Franz-Lothar von Schönborn, und in Köln trat 1723-1761 der Wittelsbacher Clemens-August die Regierung an. In Trier folgte dem Wittelsbacher 1729-1756 Franz-Georg von Schönborn, der sich ebenso wie Clemens-August in Köln für mangelnde militärische Macht und fehlenden politischen Einfluss durch äußere Präsentation eines absolutistischen Herrschaftsstils,

⁶ Artikel 6.

⁷ Artikel 51 u. 52.

also Prachtentfaltung, Schlossbauten und prunkvolle Gartenanlagen schadlos zu halten suchte. Dabei kann man beiden nicht nachsagen, dass sie nicht versucht hätten, im Sinne des aufgeklärten Absolutismus und der an den Universitäten herrschenden Kameralistik, die in Staatszielen und Steuerpolitik uns heute erstaunlich modern erscheint, durch Verwaltungs-, Justiz- und Bildungsreformen eine Modernisierung ihrer Staaten herbeizuführen.

Franz-Georg hatte unter sehr ungünstigen Bedingungen seine Herrschaft angetreten, denn er musste den während der Sedisvakanz vom Domkapitel, das sich in Trier stets vom Landtag ferngehalten hatte und als zweiter Landesherr aufgetreten war, am 2. Juli 1729 geschlossenen, von Kaiser Karl VI. am 5. September 1729 bestätigten Vertrag anerkennen, der in seiner Art einmalig war. Hatte doch das Domkapitel in Abwesenheit des geistlichen Landesherrn und im Einvernehmen mit den geistlichen und weltlichen Ständen unter Beseitigung eines seit 1 ½ Jahrhunderten schwebenden Rechtsstreites ein Drittel der Landstände, nämlich die Ritterschaft, als Reichsritterschaft aus dem Landtagsverband entlassen und in einem z. T. bewusst unklar formulierten Vertrag hier eine Reihe von Gerichts- und Abgabenrechten zugestanden, darunter nach Artikel 11 dem Grundsatz nach auch in Zweifelsfällen die Möglichkeit einer Appellation an die Reichsgerichte, die sonst gemäß Goldener Bulle von 1356 im kurfürstlichen Territorium nicht zulässig gewesen wäre. Politisch am wichtigsten aber war Artikel 1, wonach die im Erzstift eingesessene Ritterschaft „**als des Reichs frei Immediate, von kaiserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich alleinig dependierend gleich den übrigen am Rhein, Franken und Schwaben für izzt und inskünftig, zu ewigen Tagen ... zu ehren und zu traktieren ...**“ sei. Nach Artikel 14⁸ wurde gegen Zahlung einer einmaligen Summe von 30.000 Reichstalern endgültig die Steuerfreiheit der Reichsritterschaft anerkannt.

So war auch hier ähnlich wie in Mainz und Köln die ohnehin durch dauernd - oft eigennützig - verschärfte Wahlkapitulationen der Domkapitel immer wieder in Frage gestellte landesherrliche Macht nachhaltig erschüttert. Ihnen allen blieb wenig politischer Spielraum, und der Siebenjährige Krieg zwischen Preußen und Österreich, obgleich Reichskrieg, sah sie alle umso mehr untätig, als die Stände sich angesichts wirtschaftlicher und militärischer Schwächen ganz aus der großen Politik herauszuhalten wünschten.

Übereinstimmend wollten die Domkapitel die großen regierenden Häuser wie die Wittelsbacher, die zeitweise die geistlichen Kurfürstentümer schon geradezu

⁸ Gedruckt mit kaiserlicher Bestätigung bei Scotti, T. 2, Düsseldorf 1832, Nr. 427, S. 943ff. Beschrieben auch bei Johann Jakob Moser, Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, Bd. 2, Frankfurt u. Leipzig 1776, S. 232ff. (§ 90).

zu einer Art Sekundogenitur hatten werden lassen, aus der Herrschaft heraushalten **und heimische Adelige niedrigeren Ranges wählen**. So hatte man in Trier nach dem Abgang Franz-Ludwigs von Pfalz-Neuburg nach Mainz, wo er Kurfürst geworden war, den Grafen Johann Georg von Schönborn (1729-1756), dann den Grafen Johann-Philipp von Walderdorf (1756-1768) zum Kurfürsten gewählt. Auch in Köln fand die 1583 eröffnete Bayerische Sekundogenitur mit der Wahl Max-Friedrichs von Königseck (1761-1784) ihr Ende. Ähnlich bestieg in Mainz Emmerich-Josef von Breitbach-Büresheim (1763-1774) den kurfürstlichen Stuhl. Sie alle wollten keine große Politik, sondern innere Staatsreformen.

Allerdings setzte bald unter dem Einfluss der aufklärerischen Staatslehre auch die Diskussion um die Berechtigung geistlicher Herrschaft überhaupt ein; jetzt suchten die Domkapitel durch die Wahl von Sprösslingen vornehmer Fürstendynastien - damit auf frühere Praxis zurückfallend - ihre Existenz zu sichern. In Trier verdankte der Wettiner Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1780-1801), in Köln Maria Theresias jüngster Sohn Max-Franz (1784-1801) dieser Haltung seiner Wahl. Lediglich in Mainz blieb es mit Karl-Friedrich von Erthal und Theodor von Dalberg beim bisherigen Verfahren, keine Angehörigen großer regierender Häuser zu wählen.

Jedenfalls war in keinem der großen geistlichen Staaten unserer Mittelrheinregion - und die anderen spielten ohnehin keine politische Rolle - eine von allen ständischen Bindungen befreite Entscheidungsgewalt im Sinne des Absolutismus vorhanden; es trat dem Fürsten keineswegs eine völlig nivellierte Untertanenschar gegenüber, die ihre historischen Ansprüche aufgegeben hätte. Immer wieder und von Generation zu Generation neu wurden die Grenzen zwischen fürstlicher Obrigkeit und ständischem Recht abgesteckt, wie sie sich schon in der langen Reihe der stets neu aufgestellten Kapitulationen spiegeln, die oft eher den Interessen des Domkapitels als denen des jeweiligen Territorialstaates Rechnung trugen.⁹

Dabei brachten es die besonderen ständischen Verhältnisse im Kurfürstentum Trier - das Domkapitel war selbst Landesherr und nicht Bestandteil des Landtages - mit sich, es beispielsweise in der am 24.4.1720 im Domkapitel beschlossenen Wahlkapitulation hieß: „Wir schwören, dass wir die von unseren Vorgängern den Herrn Erzbischöfen seligen Andenkens auf die Heiligen Evangelien beschworene erzbischöfliche Kapitulation, unterschrieben und besiegelt, mit ihren Inhalten samt und sonders, mit allen zusammengeschriebenen Artikeln und Klauseln buchstabengemäß von Wort zu Wort ohne irgendeine Beanstandung, Einrede des unterbrochenen Herkommens, Ansprüche oder sonstige Rechtsmit-

⁹ Vgl. Johannes Kremer, Studium zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen, in: Westdeutsche Zeitschrift Erg.Heft 16, 1911, S. 1ff. (18.Jahrhundert.: S. 25ff.)

tel fest und unverbrüchlich ohne Gefährde beachten wollen.“¹⁰ Insgesamt stellen die 64 Artikel eine durchgängige Mitregierung des Domkapitels sicher, die soweit reichte, dass ihm sogar das Recht, rechtswidrige Maßnahmen des Landesherrn wieder aufzuheben, eingeräumt werden musste¹¹.

Auch im Reich enthielten die Wahlkapitulationen von Karl V. 1519 bis hin zu Franz II. 1792 eine Reihe verfassungsgleicher Regelungen, darunter insbesondere aus heutiger Sicht das Prinzip des Rechtsstaates, d. h. den Schutz aller erworbenen Rechte und ihre Gewährleistung durch die im Kaiser verkörperte Reichsgewalt, dies auch verbunden mit den ständischen Rechten im Reichstag auf Mitregierung und Mitentscheidung bei allen wesentlichen Fragen der Politik, gleich ob es sich um Krieg und Frieden oder um Steuern und Abgaben handelte. Die Wahlkapitulationen im Reich waren echte Fundamentalgesetze mit Verfassungsrang.

Anders als in den weltlichen Territorien gab es in allen geistlichen Gebieten keine eigentliche Regierungskontinuität, da der Landesherr immer wechselte und Teile des Domkapitels nicht heimisch waren: und in der Öffentlichkeit war dies auch ein wichtiger Kritikpunkt.

Unter diesen Umständen konnten Höfe und Hofhaltung - anders als in Preußen, Österreich oder anderen größeren Territorien - nicht Instrumente zur Überwindung ständischer Mitregierung sein; sie eigneten sich nur als Demonstrationsobjekte fürstlicher Gewalt und herrscherlichen Glanzes. Ihre Funktion war weniger die Änderung realer Machtverhältnisse und deren Dokumentation als vielmehr der repräsentative Eindruck auf das Bewusstsein der Untertanen. Anders ausgedrückt: hinter einer absolutistischen Fassade, die der verbal immer wieder ausgedrückten kaiserlichen Plenipotenz im Reich ähnelte, standen militärische und politische Schwäche, dies selbst da, wo dank vorsichtiger kameralistischer Wirtschaftsförderung der Pleitegeier nicht seine Schwingen breitete. **Das ausgeklügelte Hofzeremoniell und die höfische Pracht richteten sich allerdings nicht nur an die Untertanen; weitere, vielleicht die eigentlichen Adressaten waren die Mitfürsten, bei denen das kostspielige Hofleben Ansehen schaffen sollte. Der äußere Schein ersetzte die reale Macht, die etwa ein stehendes Heer sonst im Staatsgefüge hätte schaffen können.** Die Diskussion um den Miles perpetuus, im 17. Jahrhundert in Preußen und Österreich, in Bayern und Sachsen geführt, hatte hier nicht in eine entsprechende Neuordnung des Staates münden können.

¹⁰ Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 1c Nr. 16267.

¹¹ Artikel 63.

Allerdings schuf der aufwendige Hofstaat Verdienstmöglichkeiten und gab in einer sonst oft noch agrarisch bestimmten Gesellschaft doch vielen Menschen Lohn und Brot, **so dass man insbesondere die repräsentative Bautätigkeit der damaligen Zeit, die alle Höfe bestimmte, auch als eine Maßnahme der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik ansehen kann. Die damals entstandenen Schlösser geben noch heute einen Abglanz der absolutistischen Macht, die am Rhein nicht die Macht eines staatlichen, sondern die eines höfischen Absolutismus spiegelt.**

Dem Repräsentationsbedürfnis der rheinischen Kur- und Fürstenhöfe kam es nun sehr entgegen, dass mit **Balthasar Neumann**¹² gleichsam ein **Hausarchitekt des (seit 1701 gräflichen) schönbornschen Hauses** zur Verfügung stand, das schon im 17. Jahrhundert einen Mainzer Kurfürsten stellte, dann mit Lothar Franz seit 1693/95 den Bischof von Bamberg und wiederum Kurfürsten von Mainz († 1729), mit Johann Philipp Franz den Fürstbischof von Würzburg (1719-1724), mit Friedrich-Karl 1705 den Reichsvizekanzler, seit 1729 Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, weshalb er das Vizekanzleramt 1731 niederlegte, Damian Hugo Fürstbischof von Speyer 1719, schließlich Franz-Georg seit 1729 Kurfürst von Trier, der gleichzeitig noch Fürstbischof von Worms und gefürsteter Propst von Ellwangen war. Sie alle nahmen den **am 30. Januar 1687 in Eger (Böhmen) als siebentes von acht Kindern eines alteingesessenen Tuchmachers geborenen Balthasar** in ihre Dienste, der mit 26 Jahren bereits **1713 nach Art der Kalibermaßstäbe der Geschützgießer und Artilleristen ein auf den Grundlagen des Strahlensatzes aufbauendes Instrumentum Architecturae, einen Proportionalzirkel**, konstruiert hat, der u. a. für die Ableitung der Maßverhältnisse von Säulendurchmessern gedacht war.

Bild

Bild

In die Annalen der Baugeschichte trug Balthasar Neumann sich ein, als ihm die Bauleitung für die Würzburger Residenz übertragen wurde, ein jahrzehntelanges Unternehmen, das mit der Grundsteinlegung am 22. Mai 1729 begonnen hat und 1744 abgeschlossen war. Unter Neumanns Oberleitung entstand eine der beachtlichsten Schlossanlagen der Barockzeit.

Neumann wurde bei Regierungsantritt Friedrich Karls von Schönborn in Würzburg und Bamberg **1729 Obristleutnant der fränkischen Kreisartillerie und Baudirektor für das gesamte militärische, kirchliche und zivile Bauwesen beider Hochstifte**

¹² Hans Reuther, Balthasar Neumann. Der mainfränkische Barockbaumeister, München 1983 (mit umfangreichem Werkverzeichnis).

Seit 1730 kam eine weitere Kernaufgabe hinzu: das war die regelmäßige Inspektion der Festungen des Fränkischen Reichskreises, dazu auch des Zeughauses in Nürnberg. Neumann war bis zu seinem Tode seit 1733 auch Berater des Trierer Kurfürsten Franz-Georg für alle Angelegenheiten des Militär- und Zivilbauwesens des Kurstaates. Ab 1738 stand ihm Johannes Seitz zur Seite, der selbst 1751 kurtrierischer Hofwerkmeister wurde. Schon 1748 war er mit der Umsetzung der neumannschen Pläne für die Sommerresidenz Schönbornslust bei Koblenz, den letzten großen fürstbischöflichen Schlossbau, der 1794 durch die französischen Revolutionstruppen verwüstet und 1806 abgebrochen wurde, zuständig. Ebenfalls für den Trierer Kurfürsten plante Balthasar Neumann den Ausbau der Festung Ehrenbreitstein, die nach dem Muster der Reichsfestung Rheinfels ab 1733 großzügig verstärkt wurde, u. a. durch die im Norden vorgelagerten sogenannten Schönbornwerke, deren Fertigstellung wiederum der Neumann-Schüler Johannes Seitz ebenso überwachte, wie die des in Ehrenbreitstein von Neumann 1738 geplante, dann 1739-48 ausgeführten Diskasterialgebäudes, eines differenziert gegliederten Einflügelbaus mit dreiachsigem Mittelrisalit und zwei siebenachsigen Eckrisaliten, auf dessen Rückseite 1744-47 ebenfalls nach NeumannsPlänen ein Wirtschafts- und Stallgebäude, der Krummstall, errichtet wurde. Zu den weiteren wichtigen Bauplanungen gehören die Stiftskirche St. Paulinus in Trier und Arbeiten für die Abtei Prüm in der Eifel. Für den Grafen Karl Kaspar von der Leyen, durch Heirat ebenfalls dem Hause Schönborn verbunden, plante er die Pfarrkirche St. Cäcilia, die im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe ja schon Schauplatz musikalischer Aufführungen war. Sie wurde in den Jahren 1738-42 durch Johann Georg Seitz und seinen Sohn Johannes nach Neumanns Plänen errichtet. Pläne zur Wiederherstellung des 1689 im pfälzischen Erbfolgekrieg zerstörten Speyerer Domes, die Neumann 1751 vorlegte, wurden nicht mehr ausgeführt. In Worms wurde der sechs-säulige Hochaltar als Baldachinaltar nach einem Entwurf Balthasar Neumanns 1738-40 errichtet.

Bild

Bild

Die Tatsache, dass Schloss- und Kirchenbau vielen Handwerkern Lohn und Brot gaben, dass Luxusgewerbe sich ansiedeln konnten, dass Kunstpflege, Wissenschaftsförderung (von der insbesondere der Kameralismus dann auch wachsende Staatseinnahmen erhoffte) stattfanden, schließt natürlich die Frage nicht aus, ob die Mittel nicht sinnvollerweise eher in die gezielte Förderung von Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen und Kanälen hätten investiert werden sollen. Immerhin gehörte die Förderung von Schulen und Universitäten (Bonn 1786, wo auch ein Lehrstuhl für Staatswissenschaft und Statistik eingerichtet wurde) zu den Aktivposten dieser Zeit. Der Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768-1801) kann durchaus als Typ eines aufgeklärten Monarchen am Rhein gelten und war eher

ein weltläufiger Herr als der Kaisersohn Max Franz, der in Köln als fanatisch arbeitender Bürokrat sich Friedrich II. von Preußen zum Vorbild nahm und sich wie dieser und sein Bruder Josef II. als erster Staatsbediensteter fühlte, was er auch durch seine Wohnung in einem Bürgerhaus zum Ausdruck brachte.

Wie auch andernorts, so wurden **in Trier zum Zwecke der Wirtschaftsförderung die kirchlichen Fest- und Feiertage kraft erzbischöflicher Macht „zur Gleichstellung der Gebiete der ganzen Erzdiözese mit den angrenzenden Erzstiften und anderen Staaten, in Rücksicht der verminderten Zahl der Feier- und Fasttage, sodann auch anderen religiösen, kirchenpolizeilichen und staatswirtschaftlichen Gründen“¹³ stark beschränkt. Diese Verordnung wurde am 5. Januar 1770¹⁴ noch dahingehend verschärft, dass an den beibehaltenen Sonn- und Festtagen man sich der „Andacht“ und der „Eingezogenheit“ widmen sollte, wurde allerdings am 27. Mai 1791 wieder abgemildert, sowie auch das Verbot aller gewerblichen Tätigkeit bereits 1770 mit Rücksicht auf Metzger, Bäcker und Krämer, z. T. auch Wirte sogleich wieder teilweise aufgehoben werden musste.**

Die aufgeklärt-absolutistischen Regimenter waren auch am Mittelrhein gegen naturrechtlich fundierte Staats- und Gesellschaftstheorie zunächst, wie auch die bildungspolitische Entwicklung im Kurstaat Trier zeigt, durchaus tolerant, wollten aber den korporativ verfassten Ständestaat nicht wirklich in Frage stellen lassen, eine verständliche Haltung, denn es wäre sicher zu viel verlangt gewesen, wenn man den aufgeklärten Absolutismus durch die Aufklärung selbst in öffentlich artikulierten Misskredit hätte bringen lassen wollen, eine Haltung, die letztlich auch heute dem Artikel 18 des Grundgesetzes über die Verwirkung von Grundrechten durch ihren Missbrauch zugrunde liegt.

Im Geiste der Aufklärung forderte Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim 1763 unter dem Pseudonym Justinus Febronius¹⁵ die Beschränkung des päpstlichen Primats auf seinen legitimen Kern, was auf eine Stärkung der Metropolitangewalt und eine Schwächung der päpstlichen Nuntiaturen hinausgelaufen wäre.

Auf Konferenzen in Koblenz und Bad Ems 1769 und 1786¹⁶ suchten die geistlichen Kurhöfe den Schulterschluss gegen päpstliche Eingriffe in ihre Jurisdiktionsgewalt, doch wollten weder Bischöfe noch weltliche Fürsten die Stärkung der Metropolitangewalt, und als Max Franz in einem Kölner Hirtenbrief 1787

¹³ Verordnung vom 13. November 1769 in J. J. Scotti, Sammlung der kurtrierischen Gesetze und Verordnungen Teil III, Düsseldorf 1832 Nr. 692, S. 1250f.

¹⁴ Ebda. Nr. 693, S. 1251f.

¹⁵ „Die Kirchenverfassung und die rechtmäßige Gewalt des römischen Bischofs“.

¹⁶ Georg Frederic Martens, , Recueil des principaux traités⁹ Bd.e Göttingen 1791 ff., hier Bd. 4, S. 478 ff. (25.8.1786)

die erzbischöfliche Macht als „unmittelbar von Christus kommend“ von der Kanzeln verkündigen ließ, fand er in Trier und Mainz nur lauen Beifall; auch der Kaiser zog nicht mit.

Ebenso wenig erfolgreich waren die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen. Während am Niederrhein sich die Anfänge der Industrialisierung in einem raschen Bevölkerungswachstum bemerkbar machten und beispielsweise die Bevölkerung des Herzogtums Berg sich von 1680 bis 1780 auf 220.000 Einwohner verdreifacht hatte, **stagnierten in den Kurstaaten Köln und Trier die Einwohnerzahlen Ende des 18. Jahrhunderts bei etwa 200.000 Einwohnern.** Seit den 70iger Jahren des 18. Jahrhunderts führten schlechtere Ernten zur allmählichen Verarmung der Bevölkerung; der Anteil der Unterschichten erreichte in Köln und Koblenz Ende des 18. Jahrhunderts 30 bis 40 %, womit der Weg zum Pauperismus des 19. Jahrhunderts vorgezeichnet war. **Ertragssteigerungsversuche nach dem wissenschaftlichen Stande der Zeit durch Ausweitung der Anbauflächen oder Nutzung der Gemeinheiten, der Allmenden, beispielsweise für weitere Einsaat, wie es kurtrierische Verordnungen von 1778 und insbesondere 1783¹⁷ verlangt hatten, stießen auf den Widerstand der Stände, zumal dem möglichen Nutzen größerer Ernten der Schaden für die Tierhaltung, die doch zur Ernährung der Bevölkerung benötigt wurde, gegenüberstand und besonders die Unterschichten auf weitere Nutzung der Gemeinheiten angewiesen waren.** Bei der Beschäftigungsentwicklung spielte auch die Konfessionsfrage eine Rolle; die erfolgreicherer protestantischen Unternehmer waren nicht gern gesehen, und die katholischen Zünfte in Köln konnten sogar die 1787 aus wirtschaftlichen Gründen zugelassene Religionsausübung der Protestanten wieder abschaffen. In Trier hatte sich die geheime Regierungskonferenz 1783 in Übernahme des Toleranzedikts Kaiser Josef II. von 1781 für eine allerdings beschränkte Zulassung der Protestanten entschieden, um auf diese Art und Weise Innovation und Kapital in die Verbesserung der heimischen Wirtschaft zu stecken. **Das alte katholische System des standesgemäßen Auskommens, der „Nahrung“ und „gerechten“ Verteilung von Arbeit und Verdienst konnte sich moralisch vielleicht gegen Gewinnmaximierung und Konkurrenz, nicht aber gegen wirtschaftlichen Erfolg behaupten.** Hungerkrisen vor und in der französischen Revolutionszeit waren nach der in den 70iger Jahren einsetzenden Teuerung bei den Grundnahrungsmitteln die Folge, gelegentlich mit städtischen Unruhen verbunden.

Auch die Verschlechterung der Lebensbedingungen der eigenen Untertanen vermochte Franz-Georgs Nachfolger Johann-Philipp von Walderdorf

¹⁷ Scotti Teil III Nr. 779, S. 1326.

(1765-1768) und den letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Sachsen aus dem Hause Wettin (1768-1801) nicht von weiteren Baumaßnahmen abzuhalten. Walderdorf ließ Schloss Molsberg 1766/68 bauen, und in die Endzeit der Wettinischen Regierung fällt der **Bau des Koblenzer Schlosses**, das jedoch nicht von heimischen Architekten, sondern von den Franzosen Pierre Michel d'Ixnard und Antoine François Peyre als erster klassizistischer Bau im Rheinland errichtet wurde.¹⁸ Vielleicht kann man dem letzten Trierer Kurfürsten bescheinigen, dass er sich redlich um Verwaltungs- und Justizreformen sowie Wirtschaftsförderung bemühte, ohne immer die Konsequenzen vermeintlicher Neuerungen richtig zu übersehen, wie beispielsweise der Erlass vom 19. Juli 1783 zeigt..

Fortschrittlich und aufklärerisch im Sinne rationaler, auf größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit ausgerichteter Politik waren die von Clemens Wenceslaus 1786, im Zeichen des Umzuges in das neue Residenzschloss, zur Vergrößerung der Residenzstadt Koblenz durch die dann sogenannte Neustadt erlassenen Bauvorschriften.¹⁹ Danach sollten die an der auf das Schloss zulaufenden Straße zu bauenden Häuser mindestens drei Stockwerke hoch sein. Ansiedlungswilligen wurden Sonderrechte, darunter eine vierzigjährige Personalfreiheit, eingeräumt, Militärangehörige das Bürgerrecht angesichert, für ein zu erbauendes Konzerthaus Abgabefreiheit versprochen, schließlich sogar festgelegt in Ziffer 13:

„(Sollen) Vermögende mit guten Zeugnissen versehen und mit Fabriken und Handel, oder nützlichen Professionen die abgebende Protestanten auf dies Plätze zu bauen Lust haben, so sollen solche sich fordersatzamst bei unserer nachgesetzten Landesregierung melden, wo ihnen dann sowohl im Betreff eines unabtreiblichen Rechtes auf ihre Häuser, als auch einer vierzigjährigen Personalfreiheit, und anderer Begünstigungen die Entschließung zukommen wird.“

Entsprechend den Toleranzregelungen von 1783 versuchte man also Handel und Wandel angesichts der allgemeinen desolaten Wirtschaftslage im Kurfürstentum Trier durch Begünstigung der Protestanten aufzuhelfen. Den bisherigen Grundstücksbesitzern wurde die Überlassung der Plätze für Baulustige abverlangt, widrigenfalls der Kurfürst „aus landesherrlicher hier gänzlich eintretender Macht, soltane Plätze gerichtlich abschätzen, und gegen Erlag des pretii taxati den Baulustigen einräumen lassen werden.“²⁰ Hier wurde also die Enteignung angedroht.

¹⁸ Zum Koblenzer Hofleben vgl. Mario Kramp (Hrsg.), Ein letzter Glanz. Die Koblenzer Residenz des Kurfürsten. Zum 200. Todestag des Hofmalers Heinrich Foelix 1732-1803, Koblenz 2003 (= Mittelrheinmuseum Koblenz, Kl. Reihe Band 2).

¹⁹ Scotti, S. 1374, Nr. 823, vom 24.4.1786.

²⁰ Ziff. 15 des Edikts.

Kameralistischem Geiste entsprach auch die Forst- und Waldordnung vom 31. Juli 1786²¹, die ältere aus den Jahren 1715/1720 stammende und nicht beachtete Ordnungen ersetzen sollte. Diese Ordnung, der auch ganz im Sinne der Zeit, eine Anlage „Unterricht für den Landmann, beim Wiederanpflanzen und Anbauen neuer Waldungen, oder Hecken“ beigegeben ist, vorsichtshalber aber auch eine weitere mit den Forstfrevelftraftaxen²², sollte der Verheerung des Waldes durch unsachgemäßen Einschlag eine Riegel vorschieben, wobei eingehende Anweisungen für den Umgang mit Bäumen bis hin zur Art des Absägens erteilt werden.

Über diesen im Grund vernünftigen und sachgerechten Verwaltungsvorschriften, die von erheblichem Fleiß des Kurfürsten und seiner Räte zeugen, einen Fleiß, der auch in den Arbeiten des Kaisersohnes Max Franz in Köln seine bürokratische Entsprechung findet, lag **gleichwohl ein Hauch der Resignation. Schon lange wurde in der Öffentlichkeit die Diskussion über die Zeitgemäßheit und Unzeitgemäßheit geistlicher Herrschaft geführt.** 1786 hatte im Journal von und für Deutschland der **Freiherr von Bibra** eine berühmte Preisfrage ausgeschrieben²³, in der es hieß: „**Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtenteils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechts wegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung.**

Bild

Welches sind also die eigentlichen Mängel, und wie sind solche zu heben?“

Die in Fulda am 4. April 1786 gestellte Preisaufgabe sollte vom Mainzer Domkapitular Graf von Walderdorf und Justizrat Möser in Osnabrück unter den anonymen Einsendern entschieden werden. Gestellt war sie vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Säkularisationsdiskussion, die, 1648 bereits begonnen, Auftrieb erhalten hatte, **als am 2. November die Nationalversammlung in Paris das Kirchengut in Frankreich zum Besitz der Nation erklärte; am 19. Dezember wurde der Verkauf aller Nationalgüter zur Tilgung der Staatsschulden beschlossen**, und Pius I. gab in dem mit Napoleon geschlossenen Konkordat von 1801 notgedrungen diesen Vorgängen seine nachträgliche Billigung.

So hing jahrelang ein **Damoklesschwert über den im mittelhheinischen Raum bestimmenden** geistlichen Herrschaften, und es nimmt kaum Wunder, dass unter diesen Umständen Clemens Wenzeslaus keine Vorsicht walten ließ, als er

²¹ Ebda. Nr. 827, S. 1378f.

²² S. 1445f.

²³ S. 552 unter Nr. 18.

nach dem Untergang der französischen Monarchie entgegen den Wünschen seines Landtages in dem von Balthasar Neumann gebauten Schloss Schönbornlust französische Emigranten, darunter auch Mitglieder der Königsfamilie aufnahm.

Das revolutionäre Frankreich drohte Kurtrier mit Krieg, und militärische Auseinandersetzungen begannen mit der französischen Kriegserklärung vom 20. April 1792 an Österreich. Im ersten Koalitionskrieg waren Kurmainz und Kurtrier 1792 sofort auf die Seite der Verbündeten getreten. Angesichts vorrückender französischer Armeen half dem Trierer Kurfürsten sein Edikt vom 29. Juni 1792, wonach französische Emigranten, soweit sie zu einem Truppencorps gehörten, die Stadt Koblenz binnen dreier Tage zu verlassen hätten, wenig.. Die Landstände versuchten sich im November 1792 von der Politik ihres Landesherrn zu distanzieren, indem sie eine in Trier gedruckte zweisprachige Druckschrift herausgaben. Der Versuch, ihre gute Gesinnung gegenüber den Franzosen darzutun, endet mit dem frommen Wunsch: **„Aldann hoffen die Stände mit Zuversicht, dass eine großmütige und tapfere Nation das trierische Land mit jener Schonung und Rücksicht behandeln werde, welche eines großen Volkes würdig ist, und welche ihre trierische Nachbarn zu verdienen sich immer aus allen Kräften bestrebet haben.“**²⁴

Tatsächlich war jedoch mit dem ersten Koalitionskrieg das Ende der bisherigen territorialen Ordnung im Rheinland überhaupt und am Mittelrhein insbesondere eingeleitet. Im französischen Konvent erklärten Danton und Carnot die Rheingrenze zur natürliche Grenze Frankreichs im Osten, und die französische Propaganda förderte, wie die Proklamation der Mainzer Republik am 18. März 1793 erkennen lässt, systematisch den Zerfall der alten Ordnung.

Trier wurde am 8. August, Koblenz am 22. Oktober, Oberwesel am 25. und Boppard am 29. Oktober besetzt. Selbst die hessische Festung Rheinfels ging widerstandslos an die Franzosen verloren, die noch im November 1794 in Aachen eine Zentralverwaltung der eroberten Gebiete einrichteten. Preußen stimmte im Baseler Frieden 1795, Österreich im Frieden von Campoformio 1797 der Abtretung des linken Rheinufer vorbehaltlich einer Entschädigung auf dem rechten Rheinufer zu. Rheinfels wurde 1797 geschleift. Die seit 1794 französisch besetzten Gebiete wurden förmlich am 23.1.1798 als eigene Departements in die französische Republik eingegliedert.²⁵

Bezeichnend ist, dass die alten Landesherrn sich widerstandslos in ihr Schicksal fügten. Für Trier kann man sagen, dass die Furcht vor den eige-

²⁴ Scotti, S. 1498f., Nr. 888.

²⁵ Vgl. Heinz-Günther Borck, 50 Jahre Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, in: ders. (Hrsg.), Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 73, 1997), S. 10f.(Rhein-Mosel-, Donnersberg-, Saar- und Wälderdepartement)

nen Untertanen wesentlich die Haltung bestimmte. Schon nach 1789 war es die auch kreisausschreibamtlich beschworene Angst vor dem Geist des Auf- ruhrs, die dazu führte, dass die eigenen Truppen nur mit Samthandschuhen die Bürger anfassen durften, weil man offenen Widerstand fürchtete, und dass insbesondere die Anwendung von Waffengewalt außer zur Selbstver- teidigung strikt untersagt war.

Was Wunder, wenn gleichzeitig Kampflieder wie das folgende umliefen:

**„Flieht, flieht Tyrannen! eure Thronen beben,
Die Rachedonner murmeln schon:
Wenn Recht und Freiheit, eure Feinde, sich erheben,
Dann fürchtet euren Lohn!²⁶“**

Die Furcht vor den eigenen Untertanen steht im erheblichen Gegensatz zur Hal- tung der süddeutschen geistlichen Herrschaften im schwäbischen und fränki- schen Reichskreis, die unter Öffnung ihrer Zeughäuser eine allgemeine Volksbe- waffnung gegen die französischen Truppen zu organisieren versuchten und je- denfalls Furcht vor Waffen in den Händen der eigenen Untertanen nicht zu er- kennen gaben.

Der Friedensvertrag von Lunéville 1801²⁷, der in Artikel 6 den Talweg des Rheins zur Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reich erklärte, war im Grunde ein **pactum inter alios factum**, d. h. die vertragsschließenden Partei- en entschieden über die Rechte Dritter, die nicht beteiligt waren. Mit der **Ein- führung des sogenannten Entschädigungsprinzips geriet die Reichsverfas- sung aus den Fugen, als der Friedensvertrag vom 9. Februar 1801 mit dem Reichsdeputationshauptabschluss vom 25. Februar 1803 umgesetzt wurde.**²⁸ Er beseitigte alle geistlichen Herrschaften außer dem Erzstuhl zu Mainz, der auf Regensburg übertragen wurde.

Allerdings hatten diese Regelungen keinen langen Bestand.

1802/03 setzten die weltlichen Fürsten auf dem unbesetzt gebliebenen rechten Rheinufer einen „Rittersturm“ in Gang, der auf verfassungswidrige Einverlei- bung der kleineren verbliebenen Herrschaften zielte und mit dem Pressburger Frieden vom 26. 11. 1805 sein Ziel erreichte. Die größeren Reichsstände wurden zu Königreichen erhoben, das Verhältnis zur Reichsverfassung blieb in der

²⁶ Daniel Jenisch, Ode auf die gegenwärtigen Unruhen in Frankreich, August 1789, in: Emil Horner, Hrsg. Vor dem Untergang des Alten Reichs, Darmstadt 1973 (= Deutsche Literatur, Reihe Politische Dichtung, Hrsg. Robert F. Arnold Bd. 1, S. 107f., hier S. 108).

²⁷ Vertrag vom 9.2.1901 bei Ulrich Hufeld, Der Reichsdeputationsschluss von 1803, utb 2387, Köln u. a. 2003, S. 97ff. (mit weiteren Quellenangaben). Ursprünglich bei Martens, Recueil des principaux traités Bd. 7, Göttin- gen 1801, S. 538 ff.

²⁸ Abgedr. bei E. R. Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1, 3. Aufl. 1978, Nr. 1, S. 1f.

Schwebe. Das Todesurteil über die Reichsverfassung sprach die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806²⁹ aus. Sie hob in Art. 1 alle bestehenden Rechte des Reiches als null und nichtig auf und mediatisierte in Art. 24 den größten Teil der noch verbliebenen Reichsstände.

Mit der Erklärung der Rheinbundstaaten vom 1. 8. 1806 über ihren Austritt aus dem Reichsverband und der fünf Tage später erolgenden Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. fand das 800/962 begründete Heilige Römische Reich deutscher Nation sein ruhmloses Ende.

Mit dem Ende der französischen Herrschaft nach den Befreiungskriegen wurden die vier 1798 gebildeten Departements zunächst unter dem Generalgouverneur Justus Gruner zum Generalgouvernement Mittelrhein vereinigt³⁰, auf dem Wiener Kongreß aber neu verteilt. Der größere Teil des Mittelrheinraumes gehörte zur seit 1822 so genannten preußischen Rheinprovinz und verblieb dort bis zum Ende Preußens 1946. Die Bildung des Landes Rheinland-Pfalz durch Erlass der französischen Militärregierung vom 30. 8. 1946 und die Annahme einer Landesverfassung am 18. Mai 1947 regelten die staatliche Zugehörigkeit im föderalen Rahmen der Bundesrepublik Deutschland neu und auf Dauer, seit Volkentscheide zur Herauslösung von Gebietsteilen und deren Eingliederung in die Länder vor 1945 am 19. 1. 1975 gescheitert waren.

Was bleibt festzuhalten?

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich deutlich der Weg der geistlichen Staaten in den Untergang abgezeichnet. Die Prachtentfaltung insbesondere der Kurfürsten am Rhein, von der noch heute bleibende Spuren in der Mittelrheinregion vorhanden sind, und die Bemühungen um eine kameralistische Wirtschafts-, Wissenschafts- und Bildungspolitik konnten keinen Erfolg haben angesichts der unzweckmäßigen Kleinheit der territorialen Verhältnisse, vor allen Dingen aber, weil unter dem Druck der französischen Revolutionsarmee das alte bewährte System der auf erworbenen Rechten beruhenden und letztlich lehensrechtlich bestimmten Reichsverfassung sich auflöste. Die Staaten unserer Region brachen nicht wegen innerer Unruhen, obgleich es auch diese infolge der schlechten Wirtschaftslage an der einen oder anderen Stelle gab, sondern nur unter dem militärischen Druck von außen zusammen. Ihn benutzte ein Teil der Reichsstände, um den anderen zu kannibalisieren. Das 18. Jahrhundert am Mittelrhein als eine Zeit voller Glanz, aber ohne Gloria war zuende, eine unsi-

²⁹ Ebda. Nr. 2, S. 28f.

³⁰ 2.2. – 16.7.1814

chere Zukunft begann, wie es klassisch Friedrich Schiller zum Jahrhundertwechsel zum Ausdruck brachte:

Edler Freund! Wo öffnet sich dem Frieden,
Wo der Freiheit sich ein Zufluchtsort?
Das Jahrhundert ist im Sturm geschieden,
Und das neue öffnet sich mit Mord.
Und die Grenzen aller Länder wanken,
Und die alten Formen stürzen ein,
Nicht das Weltmeer setzt der Kriegswut Schranken,
Nicht der Nilgott und der alte Rhein.³¹

Ungeliebt, aber effektiv und wirtschaftlich wie administrativ erfolgreich hat Preußen mit seiner neuen Rheinprovinz neue Tatsachen geschaffen, die noch heute eine rheinische Identität in vielen Bereichen bewirken, auch wenn man den eigentlichen Urheber vergessen hat.

³¹ Friedrich Schiller, Der Antritt des 19. Jahrhunderts, in: Robert F. Arnold, Bearb. Fremdherrschaft und Befreiung, Darmstadt 1973 (= Deutsche Literatur, Reihe Politische Dichtung, Hrsg. Robert F. Arnold Bd. 2, S. 16).